Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage Drucksachen-Nr.: **BV 20/3746**

Fachbereich	**Datum**
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	09.01.2020

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**öffentlich / nichtöffentlich**
Fachbereichsausschuss 1	13.02.2020	Ö

Beteiligte Ämter	**einverstanden**	**Datum**
	ja / nein	

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB; Errichtung und Betrieb eines Heizkraftwerkes in einem genehmigten und errichteten Betriebsgebäude

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt Errichtung und Betrieb eines Heizkraftwerkes.
Es handelt sich dabei um einen …

Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Heizkraftwerkes in 56112 Lahnstein, Wenzelplatz 9, Flur 9 Flurstück 437/134
bestehend aus:

- **1 erdgasbefeuerten Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1053 KW**
- **3 erdgasbefeuerten Heißwasserkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von 3611 KW (als Nebeneinrichtung zu dem BHKW)**
- **dazugehöriger Kaminanlage und Einbauten**

in einem bereits (baurechtlich) genehmigten und errichteten Betriebsgebäude.

Die Anlage wird der Ziffer 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Anlage bedarf keines bauaufsichtlichen Verfahrens.

Ungeachtet dessen bestimmt § 36 Baugesetzbuch (BauGB), dass das Einvernehmen der Gemeinde auch erforderlich ist, wenn in einem anderen Verfahren (als dem bauaufsichtlichen) über die Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird,

Dieses Einvernehmen der Gemeinde darf allerdings nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat mit einem hier am 9. Januar 2020 eingegangenen Schreiben die entsprechenden Antrags- und Planunterlagen mit den erforderlichen technischen Nachweisen für das immissionsschutzrechtliche Verfahren übersandt und um Erteilung des Einvernehmens gebeten.

Aus planungsrechtlicher Sicht beurteilt sich das Vorhaben nach § 30 BauGB aufgrund seiner Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 - Rheinquartier Lahnstein, Teilgebiet Nord. Das bereits baurechtliche genehmigte und errichtete Betriebsgebäude widerspricht dessen Festsetzungen nicht. Die Baugenehmigung wurde mit den sich aus der Bebauungsplanung ergebenden Bedingungen und Auflagen erteilt (siehe Anlage).

Da das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden darf, kann die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 30 BauGB im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nicht bestritten werden.

Insoweit ist das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Lageplan

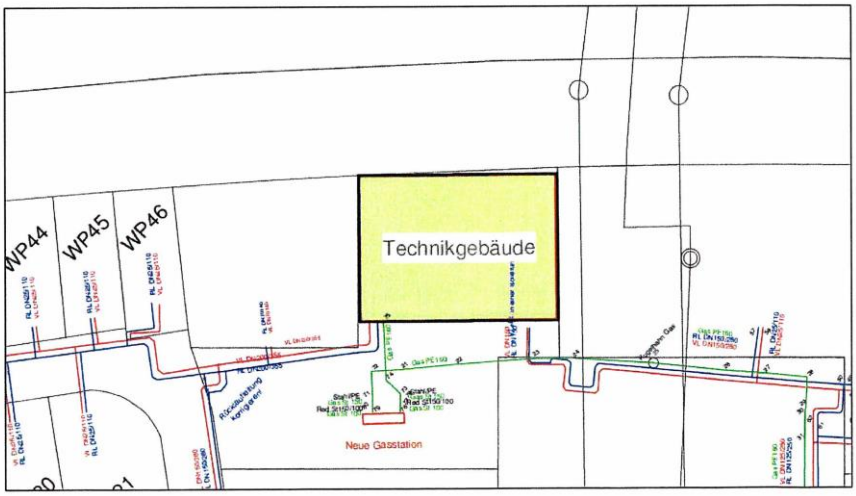

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 45

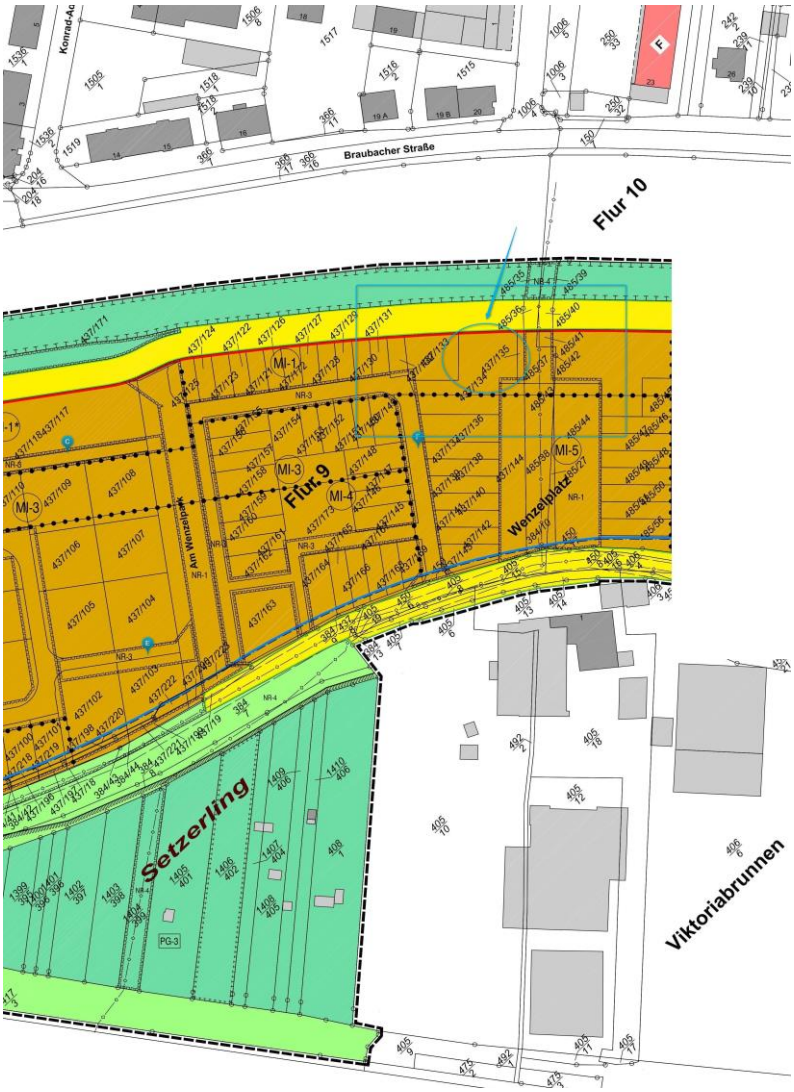

Betriebsbeschreibung

RheinlandPfalz

Anlage 2 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Betreiber/Antragsteller:	Anlage-Nr.:	Antragsdatum:
	10	19.08.2019

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um das Technikgebäude für das Rheinquartier in Lahnstein. In dem neu errichteten Technikgebäude werden 3 Wärmeerzeugungsanlagen als Gasheizkessel und ein Wärmeerzeuger als Block- Heizkraftwerk (BHKW) mit Kraft- Wärme- Kopplung errichtet und betrieben. Die Wärmeauskopplung erfolgt ins angeschlossene Fernwärmenetz.

Für die 3 Gasheizkessel wurde die Genehmigung zum Betrieb bereits im Bauantrag bei der Stadt Lahnstein beantragt und erteilt.

Das BHKW mit Kraft-Wärme-Kopplung ist Gegenstand dieses Verfahrens nach 4.BImSchV und ist eine komplette, anschlussfertige Einheit aus 12 Zylinder-4 Takt -Gas-Otto-Motor mit luftgekühltem Synchrongenerator zur Erzeugung von Drehstrom 400 V, 50 Hz und Heizungswasser. Die Leistungen betragen 401 kW_{el} und 552 kW_{th} (Brennstoffeinsatz = 1.053 kW). In der *Anlage (5) Schalltechnische Prognose*

Es dient der Wärme- Grundlastdeckung, die erzeugte elektrische Energie wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Der Gas-Otto- Verbrennungsmotor mit Turboaufladung wird als Magermotor mit einem Luftverhältnis von Lambda ≈ 1,6 betrieben. Das Modul verfügt über einen externen Gemischkühler.

Im BHKW-Modul ist ein SCR- Kat mit Einspritzung von 32,5%iger Harnstofflösung (AdBlue) sowie ein Oxidationskat (Oxikat) zur Verringerung der Abgasemissionen (NO_x,CO und C_xH_y) installiert. Die wässrige Lösung wird vor dem SCR-Katalysator in den Abgasstrang, mittels Dosierpumpe, eingesprüht. Aus der Harnstoff- Wasser- Lösung entstehen durch eine Hydrolysereaktion Ammoniak und CO_2. Das so erzeugte Ammoniak kann im SCR-Katalysator bei entsprechender Temperatur mit den Stickoxiden im Abgas reagieren. Es entstehen Stickstoff und Wasser. Die Menge des eingespritzten Harnstoffs ist von der motorischen Stickoxidemission und damit von der momentanen Drehzahl und dem Drehmoment des Motors abhängig. Der nachgeschaltete Oxikat verringert die Schadstoffe CO,SO, Formaldehyd, usw .

Eine schematische Darstellung der Abgasbehandlung sind dieser *Anlage (2)* als Beiblätter 1+2 beigelegt.

Die entstehenden Lärmimmissionen werden durch einen Abgasschalldämpfer reduzieren, eine Schalldämmhaube für weitere Reduzierungen wird zusätzlich eingebaut.

Die Einhaltung der zulässigen Körperschallwerte erfolgt durch konstruktive Dämmmaßnahmen in mehreren Ebenen :

- Die Motor- Generator- Einheit ist über Gummielemente vom Grundrahmen entkoppelt
- Durch die Entkopplung des Grundrahmens von der Bodenplatte durch speziell dafür vorgesehenen Körperschalldämmelemente (Sylomer- Dämmstreifen) wird die zweite Ebene gebildet.

  Der Verlegeplan und die Datenblätter der verwendeten Bauteile liegen bei
- Eine weitere Entkopplung ist durch die flexibel angeschlossenen Rohrleitungen gegeben.
- Weitere Erläuterungen entnehmen Sie den Beiblättern in *Anlage (5) Schalltechnische Prognose*

Bei dem geplanten Bauvorhaben fällt Abwasser überwiegend als Kondensat an. Dieses Kondensat wird über eine Neutralisationsanlage aufbereitet und anschließend in das öffentliche Kanalisationsnetz geleitet. Der pH-Wert des sauren Kondenswassers wird auf einen Wert über 6,5 angehoben. Nach Arbeitsblatt DWA-A 251 kann von einer Kondensatmenge von 0,14 kg/kWh ausgegangen werden.

Ein Nachweis zur effizienten und sparsamen Energienutzung ist nicht erforderlich, da die Anlage nicht dem TEHG unterliegt.

Die einzelnen Wärmeerzeuger haben unterschiedliche jährliche Laufzeiten, diese sind unter anderem von Außentemperatur, Wärmebedarf und Rücklauftemperatur abhängig. Insgesamt werden rund 12.000 MWh Brennstoff (H_i) jährlich benötigt.

Auszüge aus der erteilten Baugenehmigung

AUFLAGEN

1. Gegenüber den nordöstlich verlaufenden Verkehrswegen (Bahnlinie und Landesstraße) ist eine hochschallabsorbierende Lärmschutzwand mit einem Reflexionsverlust von mindestens 8 dB und mindestens zwölf Metern Höhe.

2. An den Gebäudeaußenwände gegenüber den nordöstlich verlaufenden Verkehrswegen (Bahnlinie und Landesstraße) ist ein bewertetes Schalldämmmaß R'w von mindestens 55 dB einzuhalten.

3. Die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Baustatik hat die Übereinstimmung der Bauausführung mit den geprüften Bauunterlagen zu überprüfen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

4. Die gemäß beigefügter Baubeschreibung vorgesehene Brandmeldeanlage ist auf eine ständig besetzte Leitstelle aufzuschalten, um von dort Alarmmeldungen zu starten.

5. Sämtliche notwendigen Sicherheitsmaßnahmen der Anlage – intern und extern – sind in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Aufgabenträgern, wie z.B. Polizei und Feuerwehr, in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 festzuschreiben.

   Wie auch der ungehinderte Zugang zum Gebäude in einem Schadensfall, wie z.B. einer Feuerwehrschließung.

6. Die laut Baubeschreibung vorgesehenen Feuerlöscher in den Schalt-, Technik- und Wartungsräumen zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden sind dort gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

   Zur Ermittlung des Löschvermögens gelten die Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern.

7. An den maßgeblichen Immissionsorten gemäß Ziffer 2.3 TA Lärm darf der von der Anlage (Technikgebäude nebst Einrichtungen) erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachfolgende Werte nicht überschreiten:

   tags: 54 dB(A)
   nachts: 39 dB(A).

   Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

8. Durch den Betrieb der der Anlage (Technikgebäude nebst technischen Einrichtungen) dürfen keine tieffrequenten Schallereignisse verursacht werden, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß Ziffer 7.3 TA Lärm führen können.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird für den vorliegenden Antrag erteilt.

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister